

Statuten der Meitlipfadi Stauffacherin Altdorf

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Meitlipfadi Stauffacherin Altdorf" (nachfolgend: die Meitlipfadi) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf UR.

Art. 2 – Mitgliedschaft im Kantonalverband und Verein Katholischer Pfadfinderinnen

Die Meitlipfadi ist Mitglied des Kantonalverbandes Pfadi Uri, des Vereins Pfadiheim Uri und des Vereins Katholischer PfadfinderInnen.

Art. 3 – Zweck der Meitlipfadi

Die Meitlipfadi ist eine Jugendbewegung und organisiert für die Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Sie fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Die Mitglieder führen Aktivitäten durch und markieren Präsenz im öffentlichen Leben. Sie verfolgen die gleichen Ziele die in den Statuten der Pfadi Bewegung Schweiz (nachfolgend: PBS) festgehalten sind.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 - Aufnahme

Die Meitlipfadi steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von sozialer, konfessioneller oder kultureller Herkunft. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme stillschweigend. Über Aufnahme kann jedoch die Generalversammlung (nachfolgend: GV) mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5 – Art der Mitgliedschaft

In der Meitlipfadi gibt es folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Jungmitglieder**

Jungmitglieder sind alle Biber, Wölflis, Pfadisli und Pios der Meitlipfadi. Die Jungmitglieder haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an der GV und sind an der GV nicht stimmberechtigt.

- Mitglieder**

Mitglieder sind alle Leiterinnen, Coach, Präsident, Kassierin und Revisorinnen. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme an der GV und sind an der GV stimmberechtigt.

Art. 6 – Pflichten der Mitglieder

Jungmitglieder und Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu wahren und die Statuten sowie Regelwerke der Meitlipfadi, der Pfadi Uri und der PBS einzuhalten.

Art. 7 – Austritt

Ein Austritt hat schriftlich an die Abteilungsleiterin der Meitlipfadi (nachfolgend die Abteilungsleiterin oder die AL) zu erfolgen. Der Austritt für Jungmitglieder und Mitglieder wird sofort wirksam, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Pfadijahres (entspricht Schuljahr, nicht Kalenderjahr), wie insbesondere der Jahresbeitrag, noch geschuldet sind.

Art. 8 – Ausschluss von Mitgliedern

Jungmitglieder und Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Vereinszielen entgegenwirken, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Finanzierung / Haftung

Art. 9 - Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 100.--. Nichtbezahlung kann zum Ausschluss führen.

Art. 10 - Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Jungmitglieder, Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen. Die Meitlipfadi haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes oder der PBS.

4. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 11 - Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 12 – Generalversammlung

Art. 12.1 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung (nachfolgend: GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern der Meitlipfadi. Entscheidungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, Statutenänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Beschluss über die Auflösung der Meitlipfadi bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Art. 12.2 – Leitung der GV

Die Abteilungsleiterin (oder bei deren Abwesenheit die Stellvertreterin nachfolgend die AL-Stv.) leitet die GV. Falls weder die AL noch die AL-Stv. anwesend sind, bestimmt die Kassierin eine Tagespräsidentin für die Leitung der GV.

Die Traktanden der GV umfassen mindestens

- Bericht und Revisionsbericht zur Rechnung der Meitlipfadi
- Vereinsgeschäfte
- Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle

Art. 12.3 – Einberufung der GV

Die GV findet in der Regel jährlich statt und wird von der Abteilungsleiterin einberufen. Eine ausserordentliche GV kann vom Vereinsvorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Der Vereinsvorstand bestimmt den Termin der GV und verschickt die Einladung mit Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge sind 10 Tage vor der GV schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 12.4 - Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 12.5 – Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die Person, welche die GV leitet, den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 13 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus drei Personen:

- Abteilungsleiterin als Präsidentin*
- Abteilungsleiterin-Stv. als Vizepräsidentin*
- Kassierin

**Co-Präsidium ist möglich.*

Die Amtsduer beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Der Verein bemüht sich, dass die Amtsduern der Abteilungsleiterin und Abteilungsleiterin-Stv. nicht im gleichen Jahr beginnen respektive enden.

Der Vorstand wird durch die Wahl an der GV bestimmt.

Art. 14 - Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Personen (nachfolgend Revisorinnen), welche nicht Mitglieder sein müssen.

Die Amtsduer beträgt 2 Jahre. Der Verein bemüht sich, dass die Amtsduern der Revisorinnen nicht im gleichen Jahr beginnen respektive enden. Die Revisorinnen werden durch die Wahl an der GV bestimmt.

Art. 15 - Gliederung

Die Jungmitglieder und Mitglieder werden gemäss den Richtlinien der PBS in verschiedene Stufen unterteilt.

Art. 16 - Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben der Mitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Anpassungen liegen in der Kompetenz des Vorstands.

Art. 17 - Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten der Meitlipfadi (siehe Anhang 1).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 – Änderung der Statuten

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch den Kantonalverband Pfadi Uri. Wenn der Kantonalverband nicht mehr existiert oder nicht mehr handlungsfähig ist, entfällt der Genehmigungsvorbehalt und sämtliche Beschlüsse der GV treten unmittelbar mit der Beschlussfassung an der GV in Kraft.

Art. 19 - Meitlipfdisreglemente

Meitlipfdisreglemente dürfen nicht den Statuten der Meitlipfadi, des Kantonalverbands Pfadi Uri oder der PBS widersprechen.

Art. 20 – Auflösung der Meitlipfadi

Der Beschluss zur Auflösung der Meitlipfadi bedarf einer Dreiviertelmehrheit an der GV anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch den Kantonalverband Pfadi Uri.

Art. 21 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

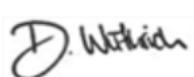
Verbleibt bei der Auflösung ein Überschuss des Vereinsvermögen, so geht dieser an den Kantonalverband Pfadi Uri oder, falls nicht mehr existent, an eine Organisation mit einem ähnlichen Zweck. Über die Wahl einer solchen Organisation entscheidet die GV, welche die Auflösung des Vereins beschlossen hat.

Diese Statuten wurden an der GV am 08.11.2025 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch den Kantonalverband Pfadi Uri in Kraft.

Der Vorstand



Moira Dillier



Daria Wüthrich



Annabelle Bilger



Sina Arnold

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunde, respektvolle und faire Pfadi!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta in der Pfadi

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Pfadi und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Vorbereitung und Lager/Aktivitäten sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Pfadis, Vennerinnen und Leiterinnen werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Pfadis und Leiterinnen.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritosport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt.* Dies beinhaltet:
 - o Aktivitäten
 - o Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - o Spezielle Anlässe: z.B.
 - Infoabend
 - Waldweihnachten
 - Jubiläen

- Besuchstag

*Bei Einzelfällen können Ausnahmen gemacht werden, nach Absprache im Leitungsteam.